

## **Satzung über die Bestellung, Aufgaben und Befugnisse eines Behindertenbeauftragten**

Der Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm erlässt auf Grund von Art. 18 Satz 2 Bayerisches Behindertengleichstellungsgesetz - BayBGG - vom 09.07.2003 (GVBl. S. 419) in Verbindung mit Art. 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern - LkrO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 826) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2004 (GVBl. S. 272) folgende

### **Satzung**

#### 1 Bestellung

(1) Der Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm bestellt gem. Art. 18 BayBGG eine/einen Behindertenbeauftragte/n zur Beratung des Landkreises in Fragen der Behindertenpolitik (Beauftragte/r für die Belange der Menschen mit Behinderung - Behindertenbeauftragte/r).

(2) Über die Bestellung der/des Behindertenbeauftragten und einen etwaigen Widerruf der Bestellung aus einem wichtigen Grund entscheidet der Kreisausschuss. Die Bestellung erfolgt zunächst bis 31.07.2008.

Wiederbestellung, auch mehrfache Wiederbestellung, ist zulässig.

#### 2 Rechtsstellung des Behindertenbeauftragten

(1) Die Aufgaben werden im Rahmen einer Beschäftigung beim Landratsamt Pfaffenhofen wahrgenommen. Zur Wahrnehmung der Aufgaben wird die/der Behindertenbeauftragte von ihrer/seiner sonstigen dienstlichen Tätigkeit im notwendigen Umfang freigestellt.

(2) Der/Die Behindertenbeauftragte ist jedoch in der Wahrnehmung seiner Aufgaben unabhängig und nicht weisungsgebunden. Sie/Er ist insofern aus seiner normalen, in der Regel Weisungen unterworfenen Position, herausgehoben.

(3) Sie/Er hat das Recht an Beratungen innerhalb der Verwaltung, an den Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse, teilzunehmen soweit Belange der Gleichstellung, Integration und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen berührt sind. Insoweit ist sie/er im Rahmen ihres/seines Aufgabenbereiches rede- und antragsberechtigt.

#### 3 Ziele der Bestellung

Es ist das Ziel des BayBGG das Leben und die Würde von Menschen mit Behinderungen zu schützen, ihre Benachteiligung zu beseitigen und zu verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten, ihre Integration zu

fördern und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Es gilt der Grundsatz der ganzheitlichen Betreuung und Förderung. Besonderen Bedürfnissen wird Rechnung getragen (vgl. Art. 1 Abs. 3 BayBGG).

#### 4 Aufgaben des Behindertenbeauftragten

(1) Die/Der Behindertenbeauftragte berät den Landkreis bei der Umsetzung der Ziele und Aufgaben des BayBGG, insbesondere bei der Gleichstellung und Barrierefreiheit für Behinderte.

(2) Zur Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sind die besondere Belange behinderter Frauen zu berücksichtigen und bestehende Benachteiligungen zu beseitigen sowie künftige Benachteiligungen zu verhindern (vgl. Art. 3 BayBGG).

(3) Als Verpflichtung zur Gleichstellung und Barrierefreiheit sieht Abschnitt 2 des BayBGG vor:

1. Benachteiligungsverbot (Art. 9)
2. Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr (Art. 10)
3. Recht auf Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen (Art. 11)
4. Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken (Art. 12)
5. Barrierefreies Internet und Intranet (Art. 13)
6. Barrierefreie Medien (Art. 14).

#### 5 Beteiligungsrecht des Behindertenbeauftragten

Die/Der Behindertenbeauftragte wird bei allen Aktivitäten des Landkreises Pfaffenhofen beteiligt, welche sich auf Menschen mit Behinderung auswirken. Die/Der Behindertenbeauftragte hat insoweit einen Anspruch auf Beteiligung und kann dies auch einfordern.

Sie/Er kann auch von sich aus Angelegenheiten selbst aufgreifen und Stellungnahmen und Empfehlungen in behindertenrelevanten Angelegenheiten abgeben.

Die/Der Behindertenbeauftragte erhält zur Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorschriften die erforderlichen Unterlagen, Akteneinsichten und Informationen.

#### 6 Räumlichkeiten, Ausgaben

Die für die Aufgabenerledigung der/des Behindertenbeauftragten nach dieser Satzung erforderlichen Räumlichkeiten stellt der Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm zur Verfügung. Die mit der Aufgabenerledigung zusammenhängenden Ausgaben trägt der Landkreis.

## 7 Berichtspflicht

Die/Der Behindertenbeauftragte berichtet einmal jährlich schriftlich oder mündlich zum Kreistag über ihre/seine Tätigkeit.

## 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2006 in Kraft.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 12.12.2005

Engelhard

Landrat